Nachtrag II zur ABE Nr. 44124

Gutachten-Nr. : **RA97/00214/C/15** 

Anlage-Nr. : 13b

Antragsteller : BORBET
Typ(en) : SH75630
Ausführung : Lk 100



## **Technische Daten, Kurzfassung**

## Raddaten

Radtyp : **SH75630** 

Radausführung : Lk 100

Radgröße nach Norm : 7½ J x 16 H2

Einpreßtiefe in mm : 35

zulässige Radlast in kg : 560

zul. Abrollumfang in mm : 1930

Lochkreisdurchmesser in mm : 100

Lochzahl : 4

Mittenlochdurchmesser in mm : 64,0 mm mit Zentrierring, Kennzeichnung:

BOØ64,0 /Ø56,1

Zentrierart : Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Rover Group

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-

bundradmuttern M12x1,5, Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment in Nm : 100

Spurverbreiterung : bis zu 20 mm

Тур:	RT			
ABE / EG-Genehmigung: <b>H093</b> bzw. <b>e11*93/81*0014*</b> / <b>e11*98/14*0014*</b>				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
55; 63; 76; 77; 82; 83; 85; 100	Rover 400	195/45R16-80 21)	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)	
55; 63; 74; 76; 77; 80; 85; 86; 100; 110	Rover 45	205/45R16-83 1)17)18) 215/40R16-82 1)17)		

e11\*98/14\*0014\*09 940/840 4/100/56

Nachtrag II zur ABE Nr. 44124

Gutachten-Nr. : RA97/00214/C/15

Anlage-Nr. : 13b

Antragsteller : BORBET Typ(en) : SH75630 Ausführung : Lk 100



Тур:	RF			
ABE / EG-Genehmigung: <b>H224</b> bzw. e11*93/81*0016* / e11*98/14*0016*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
44; 55; 63; 76; 77; 82; 88; 107	Rover 200	195/45R16-80 21)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)19)20)	
44; 55; 62; 63; 74; 76; 77; 80; 82; 85; 86; 88; 107	Rover 25	205/45R16-83 17) 215/40R16-82 17)		

e11\*98/14\*0016\*09

## Auflagen und Hinweise

Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

> Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN, E.T.R.T.O bzw. TRA, zulässig. Diese dürfen maximal 27 mm über die Felgenkontur hinausrragen (Bremsfreigang), wie z.B. E.H.A Nr. 559.
- Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile 6) verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Nachtrag II zur ABE Nr. 44124

Gutachten-Nr. : **RA97/00214/C/15** 

Anlage-Nr. : 13b

Antragsteller : BORBET
Typ(en) : SH75630
Ausführung : Lk 100



- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten ausdrücklich erlaubt wird.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 17) Für eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauffläche an Achse 1 ist zu sorgen, z.B. durch Herausstellen des Stoßfängers/Kotflügels oder Anbau von Karosserieteilen.
- 18) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten umzulegen.
- 19) An Achse 2 ist die Radhausausschnittkante im Bereich von der seitlichen Stoßleiste bis zur Stoßfängeroberkante um- und eng anzulegen. Der Kunststoffinnenkotflügel ist in diesem Bereich hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- 20) An Achse 2 ist der Kunststoffinnenkotflügel im Bereich der Stoßfängeroberkante auszuschneiden.
- 21) Aufgrund der Reifentragfähigkeit nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis 900 kg (LI=80).

Die Anlage 13b mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ SH75630 des Herstellers BORBET.

Essen, 30. Mai 2001 RA97/00214/C/15